

# **Gemeinde Bingen**

**Landkreis Sigmaringen**

## **Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen ( Polizeiliche Umweltschutzverordnung )**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind ( § 2 Abs. 1 StrG ) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen ( Staffeln ).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt II**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt III**

### **Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 3**

#### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich ( §§ 30 – 34 BauGB ) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

#### **§ 4**

#### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen

## § 5

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern ( Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw. ) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.  
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist.

## **Abschnitt IV**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## § 6

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
  2. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
  3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

## Abschnitt V

### Schlußbestimmungen

#### § 7

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  4. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen läßt,
  5. entgegen § 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  6. entgegen § 5 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 5 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  8. entgegen § 6 Abs.1 Nr. 2 Hunde unangeleint herumlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
  9. entgegen § 6 Abs.1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 DM und höchstens 2.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000 DM geahndet werden.

## § 9

**Inkrafttreten**

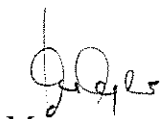
- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Erlaubnispflicht des Plakatierens, Beschriftens und Bemalens außerhalb von zugelassenen Plakatflächen vom 17.08.1987 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bingen, den 19.07.1999

Ortspolizeibehörde



Mayer



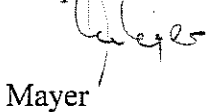
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 19.07.1999 zugestimmt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 23.07.1999 öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde dem Landratsamt Sigmaringen mit Schreiben vom 23.07.1999 vorgelegt (§ 16 PolG).

Bingen, den 23.07.1999

Ortspolizeibehörde



Mayer



Bürgermeister